

Die Wirkmacht des Rechtsrahmens in einem Ermittlungsverfahren

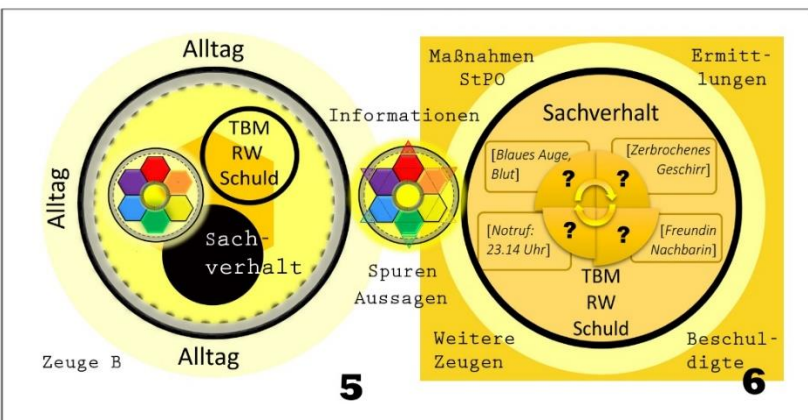
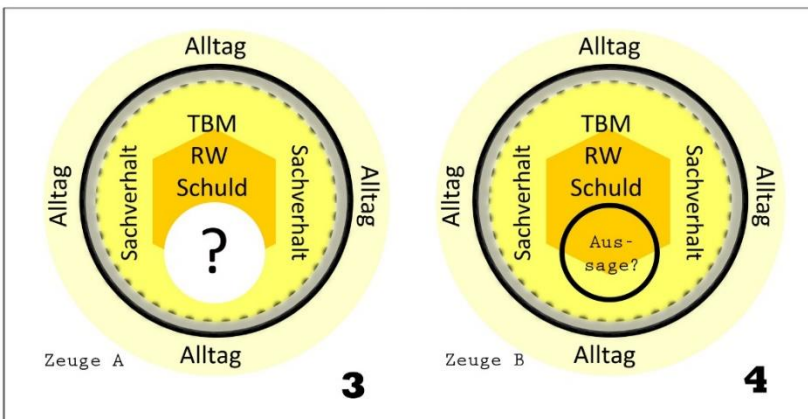
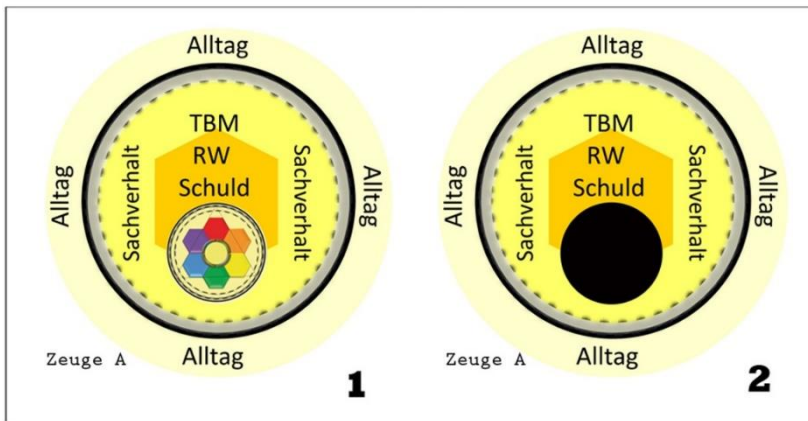


Ziel: Ermittlung eines konkreten Tatbestands (objektive u. subjektive Tatbestandsmerkmale (TBM) sowie Indizien für Rechtswidrigkeit (RW) und Schuld) aus einem möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt.

Bedeutung: Der Rechtsrahmen (schwarz-grauer äußerer Kreis) sorgt dafür, dass die Wahrheit im Sinne des Rechtsstaatsprinzips und des Fairen Verfahrens nicht um jeden Preis erforscht wird. In einem Ermittlungsverfahren darf nur innerhalb dieses Rahmens ermittelt und vernommen werden. Zusätzlich sind jedoch für einzelne Maßnahmen innerhalb des Gesamtverfahrens (kleine Kreise) eigenständige Rechtsrahmen zu beachten.

Auswirkung: Das Ausüben von Schweigerechten (Zeugen, Beschuldigte) bewirkt, dass die durch Aussagen gewonnenen oder zu gewinnenden Informationsspuren für die Beweiserhebung in Teilen oder vollständig wegfallen. Es entstehen „schwarze Löcher“, die alternativ aufgehellt werden müssen – oder, falls das nicht möglich ist, für das Verfahren geschwärzt bleiben.

Das gewählte Beispiel [*Häusliche Gewalt*] kann durch andere Delikte ersetzt werden.



1
Eine umfassende Aussage (Farbkreis Vernehmung) von Zeugin A [*als Geschädigte gegen ihren Ehemann nach Häuslicher Gewalt*], kann einen essenziellen Teil des Tatbestands abdecken.

2
Übt die Zeugin später das ihr zustehende Zeugnisverweigerungsrecht aus (selbst in der Hauptverhandlung noch möglich!), fallen alle durch die Aussage erlangten Erkenntnisse weg. Das „schwarze Loch“ muss anderweitig erhellt werden.

3 (→ 5, 6)
Bei Aussagen von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen ist vorab kriminalistisch darüber nachzudenken, welche alternativen bzw. zusätzlichen Möglichkeiten es gäbe, um eine möglicherweise später vor Gericht widerrufenen Aussage zu kompensieren.

4
Hätte A Dritten (Zeuge B) von der Tat erzählt, könnte dieser rechtsverwertbar dazu vernommen werden.

5
Der Beweiswert und der inhaltliche Umfang einer „Aussage vom Hörensagen“ sind in der Regel geringer als bei einer Originalaussage eines Geschädigten (oder Beschuldigten) und würde daher nur einen Teil des schwarzen Kreises abdecken.

6
Kriminalistisches Denken (Farbstern in der Mitte) bedeutet, alle weiteren und alternativen Ermittlungs- und Auswertungsmöglichkeiten, z. B. vorhandene Spuren, zu prüfen, die den Tatbestand belegen.

Die in [Klammern] gesetzten Feststellungen/Spuren/Indizien sind exemplarisch. Bei widerrufenen Beschuldigtenaussagen kann der Vernehmungsbeamte vor Gericht als Zeuge gehört werden.